



Brüssel, den 21. November 2019
(OR. en)

14290/19

ECOFIN 1051
FISC 450

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke • Bericht der Gruppe "Verhaltenskodex" (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 12. März 2019 Schlussfolgerungen des Rates¹ angenommen, mit denen die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anlage I) und der Stand in Bezug auf die von kooperativen Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen (Anlage II) überarbeitet wurden, die zunächst am 5. Dezember 2017 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen worden waren² und später am 23. Januar 2018³, 13. März 2018⁴, 25. Mai 2018⁵, 2. Oktober 2018⁶, 6. November 2018⁷ und 4. Dezember 2018⁸ vom Rat geändert bzw. aktualisiert wurden.

¹ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2.
² ABl. C 438 vom 19.12.2017, S. 5.
³ ABl. C 29 vom 26.1.2018, S. 2.
⁴ ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 4.
⁵ ABl. C 191 vom 5.6.2018, S. 1.
⁶ ABl. C 359 vom 16.3.2018, S. 3.
⁷ ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 4.
⁸ ABl. C 441 vom 7.12.2018, S. 3.

2. Außerdem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 unter Hinweis auf Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 bestätigt, dass die Gruppe "Verhaltenskodex" *"dem Rat empfehlen sollte, jederzeit und mindestens einmal jährlich die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren; dass aber ab 2020 solche Aktualisierungen der EU-Liste nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften"* (Nummer 16), womit vereinbart wurde, während des gesamten Jahres 2019 einen dynamischen Prozess beizubehalten.
3. Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde danach vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) im Mai⁹, Juni¹⁰, Oktober¹¹ und November 2019¹² dahingehend geändert, dass Aruba, Barbados, Belize, Bermuda, Dominica, die Marshallinseln und die Vereinigten Arabischen Emirate von der Liste gestrichen wurden.

Bei dieser Gelegenheit wurden die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 weiter aktualisiert.

4. Nachdem Jordanien am 29. Oktober 2019 dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken und dem inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) beigetreten ist, hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ in ihrer Sitzung vom 14. November 2019 vereinbart, dass Jordanien aus Anlage II Abschnitte 1.2 und 3.1 gestrichen werden sollte.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, dass dieser im Dezember 2019
- die aktualisierte Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019, die in der Anlage zum vorliegenden Vermerk enthalten ist und in der die oben dargelegten Entwicklungen ihren Niederschlag finden, als A-Punkt der Tagesordnung annimmt,

⁹ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2.

¹⁰ ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8.

¹¹ ABl. C 351 vom 17.10.2019, S. 7.

¹² ABl. C 386 vom 14.11.2019, S. 2.

- ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erhält die Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹³, geändert am 22. Mai 2019¹⁴, 21. Juni 2019¹⁵, 17. Oktober 2019¹⁶ und 14. November 2019¹⁷ folgende Fassung:

-
- ¹³ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2.
¹⁴ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2.
¹⁵ ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8.
¹⁶ ABl. C 351 vom 17.10.2019, S. 7.
¹⁷ ABl. C 386 vom 14.11.2019, S. 2.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1 Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden "Globales Forum") und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla, Marschallinseln und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Palau, Türkei und Vietnam.

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Namibia, Palau, Thailand und Vietnam.

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Das folgende Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und das bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnte, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung seiner Rechtsvorschriften gegeben:

Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln und Malediven.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Belize, Curaçao, Marokko, Namibia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und die Seychellen.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 eine schädliche Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.

2.2 Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 2019 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Barbados.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim "inkluisiven Rahmen" betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Montenegro.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.
